

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG); Änderung; 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. September 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 231.200 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG] vom 22. Februar 2005) (Stand 1. April 2020) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. September 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 22 1. Verfahren vor den Aufsichtsbehörden</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des Bundesrechts über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen sowie über die Bundesrechtspflege. Die Aufsichtsbehörde holt die Vernehmlassung der Amtsstelle, gegen die sich die Eingabe wendet, und nötigenfalls Berichte der Gegenpartei oder Drittbeteiligter ein. Sie nimmt die ihr zur Abklärung des Sachverhalts angezeigt erscheinenden Erhebungen vor.</p>	<p>§ 22 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)</p> <p>² [...] <u>Soweit das SchKG keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind für das Verfahren [...] vor der unteren kantonalen Aufsichtsbehörde über [...] die Betreibungsämter gemäss § 14 und [...] vor der Aufsichtsbehörde über das Konkursamt gemäss § 17a die [...] Bestimmungen des summarischen Verfahrens gemäss Art. 248 ff. der [...] Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 ¹⁾ und [...] für das Verfahren vor der [...] oberen kantonalen Aufsichtsbehörde über die [...] Betreibungsämter gemäss § 16 die Bestimmungen des [...] Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar.</u></p>			

¹⁾ SR [272](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. September 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>³ Die Aufsichtsbehörde holt die Vernehmlassung der Amtsstelle, gegen die sich die Eingabe wendet, und nötigenfalls Berichte der Gegenpartei oder Drittbeteiligter ein. Sie nimmt die ihr zur Abklärung des Sachverhalts angezeigt erscheinenden Erhebungen vor.</p>			
<p>§ 26 1. Feiertage</p> <p>¹ Als staatlich anerkannter Feiertag im Sinne des Art. 31 Abs. 3 SchKG gilt:</p>	<p>§ 26 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Als staatlich [...] <u>anerkannte Feiertage</u> gelten: Aufzählung unverändert.</p>			
	<p>II.</p>			
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>			
	<p>III.</p>			
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. September 2020	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2020 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			